

A u s f e r t i g u n g

aus dem Beschlußprotokoll über die Sitzung des Rates der Stadt
am 29. Mai 1952.

I. Öffentliche Sitzung: pp.

5.) Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 19 (Gebiet an der Kreuzung Oberhausener Straße, Goebenstraße und Rosenkamp) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr und Anordnung eines Umlegungs- verfahrens.

Drucksache Nr. 7264

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. Propping.

Der Rat der Stadt beschließt gegen 1 Stimme:

Zur Schaffung eines kleineren Orts- und Geschäftszentrums wird der
Durchführungsplan Nr. 19 des Aufbaugesbietes Mülheim a.d. Ruhr (Flucht-
linien, Erschließung und Bauzonen) entsprechend dem vorgelegten Plan
nebst Erläuterungsbericht gemäß §§ 10 ff des Gesetzes über Maßnahmen
zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.

April
1952

(G. V. Bl. NW. vom 9. 5. 1952, Nr. 20) aufgestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde muß dem Durchführungsplan
zustimmen, da für dieses Gebiet ein Leitplan noch nicht vorliegt.

Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungs-
planes gründen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom
29. 4. 1952.

Gleichzeitig wird gemäß § 14 und § 18 Abs. 1 Aufbaugesetz
ein Umlegungsverfahren angeordnet. Es dürfen Teilumlegungsgebiete
gebildet werden.

Der Erläuterungsbericht der Drucksache 7264 ist wie folgt
zu ergänzen:

Abschnitt "Kosten"

Einsetzen bei

- 2) Herstellung der Straßen und des
Platzes sowie der Verlegung der Ab-
wasserkanäle

ca. 200.000 DM.

Ausgefertigt:

Mülheim a. d. Ruhr, den 31. 6. 52

Der Oberstadtdirektor

i. A.

Stadtoberinspektor

A u s f e r t i g u n g
aus dem Beschlußprotokoll über die Sitzung des Rates
der Stadt am 2. Juni 1961

I. Öffentliche Sitzung

pp.

- 27.) Aufstellung des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 (Gebiet an der Kreuzung Oberhausener Straße, Goebenstraße und Rosenkamp) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr und Anordnung eines Umlegungsverfahrens.

Drucksache Nr. 9045

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. Propping

Der Rat der Stadt faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Der Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 (Fluchtlinien, Erschließung und Bauzonen) wird entsprechend dem vorgelegten Plan nebst Erläuterung gemäß §§ 10 ff des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (Sammlung des bereinigten Landesrechts NW, S. 462) aufgestellt.

Die Höhere Verwaltungsbehörde muß dem Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 zustimmen, da für dieses Gebiet ein Leitplan noch nicht vorliegt.

Soweit die Festsetzungen dieses Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 den Festsetzungen früherer Pläne widersprechen, werden diese aufgehoben. Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 gründen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952.

Die im Gebiet dieses Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 liegenden Grundstücke sind in ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 ein-zubeziehen, soweit für sie nicht durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29.5.1959 bereits die Umlegung angeordnet war. Es können Teilumlegungsgebiete gebildet werden.

Das

Das vom Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 umfaßte Gebiet wird begrenzt:

1) im Norden

durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 188,
die Westgrenze der Flurstücke Nr. 82 und Nr. 1,
die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks Nr. 27,
die Nordgrenze der Flurstücke Nr. 26 und Nr. 157,

2) Im Osten

durch die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 157 und Nr. 159,
die Ost- und Südgrenze des Flurstücks Nr. 158 und die
Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 147, 146, 155 und 50,

3) im Süden

durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 50,
und die Südgrenze des Flurstücks Nr. 188,

4) im Westen

durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 188,
jeweils der Flur 20, Gemarkung Styrum.

Hinzu kommen die Flurstücke Nr. 86, 102, 179, 180 und 181,
der Flur 18, Gemarkung Styrum.

Die Begründung und Erläuterung der Drucksache Nr. 9045 wurden
wie folgt geändert:

a) Der Vorgarten vor dem auf dem Flurstück Nr. 157 vorgesehenen
Gebäude wird von 15 m und 10 m reduziert.

b) Der Abschnitt X Kosten erhält folgende Ergänzung:

c) Hauserwerb	ca. 75.000 DM
insgesamt	ca. 105.000 DM

PP.

Ausgefertigt:

Mülheim a. d. Ruhr, den 18.6.1961

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Stadtoberspektor



**Ausschnitt aus dem
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf
vom 15.6.1961 Nr.25**

Kfr

**609 Offenlegung eines Durchführungsplanes
der Stadt Mülheim**

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 3. 6. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr), Ausgabe vom 13. 6. 1961, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 19, Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1, dessen Gebiet begrenzt wird

1. im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 188, die Westgrenze der Flurstücke Nr. 82 und Nr. 1, die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks Nr. 27, die Nordgrenze der Flurstücke Nr. 26 und 157,
2. im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 157 und Nr. 159, die Ost- und Südgrenze des Flurstücks Nr. 158 und die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 147, 146, 155 und 50,
3. im Süden durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 50 und die Südgrenze des Flurstücks Nr. 188,
4. im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 188, jeweils der Flur 20, Gemarkung Styrum. Hinzu kommen die Flurstücke Nr. 86, 102, 179, 180 und 181 der Flur 18, Gemarkung Styrum

in der Zeit vom 20. 6. bis 20. 7. 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer Nr. 343, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 7. Juni 1961
II A 1 — 101.4 (Mülheim 19)

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
Räppel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 305

A u s f e r t i g u n g

aus dem Beschlußprotokoll über die Sitzung des Rates der Stadt

am 22. 6. 62

I. Öffentliche Sitzung

pp.

17.) Beschlußfassung über Einwendungen gegen den Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 (Gebiet an der Kreuzung Oberhausener Straße, Goebenstraße und Rosenkamp) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr,

Drucksache Nr. 60/1962

Berichterstatter: Vermessungsdirektor Dr. Propping

Der Rat der Stadt faßte einstimmig folgenden Beschluß:

- A) Der Rat der Stadt entspricht gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 (Sammlung des bereinigten Landesrechts NW, S. 454) den Einwendungen

- 1.) des Dr. Artur Neulen, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausener Str. 150,
- 2.) der Firma Eisen-Kox (Frau Sperber-Kox), Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausener Straße 180,

gegen den Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 durch folgende Änderungen dieses Planes:

- a) Der als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Fußweg zwischen den Grundstücken Oberhausener Straße 148 und Goebenstraße 7 fällt fort.
 - b) Das Grundstück Goebenstraße 7, Eigentümer der Einsprechende zu Ziffer 1), wird als B-II-ö-Gebiet (anstatt bisher B II g) ausgewiesen
 - c) Für das östlich an das Grundstück zu b) anschließende Grundstück wird anstelle einer Zeilenbebauung eine Blockbebauung von ca. 36 m Länge parallel zur Goebenstraße ausgewiesen.
 - d) Die Westgrenze des gemeinschaftlichen Einstellplatzes zu den Grundstücken Oberhausener Straße 176 bis 180 wird um 5 m parallel nach Osten verlegt bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze seiner Zufahrt.
- B) Der Rat der Stadt weist gemäß § 11 des Aufbaugesetzes die weitergehenden Einwendungen der einsprechenden Frau Sperber-Kox zurück.

Begründung:

Zu A a)

Der Fußweg, der als Verbindungsweg von der Oberhausener Straße zum Kinderspielplatz an der Goebenstraße führen sollte, verläuft in seinem südlichen Teil über das Grundstück Oberhausener Str. 148, auf welchem die Firma Hermann Funke einen Maschinenbaubetrieb errichtet hat. Die Ein- und Ausfahrt von Lastkraftwagen dieser Firma würde die Kinder sehr gefährden, so daß der zumutbare Umweg zum Kinderspielplatz über den Bürgersteig der Oberhausener Straße und Goebenstraße die bessere Lösung darstellt.

Zu A b)

Während der Aufstellung des Änderungs- und Ergänzungsplans Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 wurde ein Baugesuch für das Grundstück Goebenstraße Nr. 5 genehmigt, das der Ausweisung des Durchführungsplanes Nr. 19 entsprach. Dieses Gebäude wurde inzwischen in unmittelbarem Anschluß an die Häuser Goebenstraße Nr. 1 und Nr. 3 errichtet

Hierdurch ist eine Bebauung des Grundstückes Goebenstraße 7 nach den Festsetzungen des Änderungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 nicht mehr möglich.

Zu A c)

Die unter A a) und A b) vorgesehenen Änderungen lassen eine Zeilenbauweise für das östlich anschließende Grundstück nicht mehr zu. Die neue Blockbebauung wird dem Eigentümer dieses Grundstückes die Möglichkeit geben, das gleiche Bauvolumen auf seinem Grundstück zu errichten.

Zu A d)

Mit der Änderung der Begrenzung des Einstellplatzes entspricht der Rat der Stadt einer Einwendung der einsprechenden Frau Sperber-Kox. Diese betreibt auf dem Grundstück ein Hausrat-, Eisenwaren- und Baugedarfsgeschäft, das große Lagerflächen benötigt. Außerdem möchte Frau Kox einen Teil ihres Gartens erhalten wissen. Frau Kox erklärte sich bereit, ihre Einwendungen unter folgenden weiteren Bedingungen zurückzunehmen:

- 1) Der von Sperber-Kox für Einstellplätze zur Verfügung zu stellende Grundstücksteil verbleibt in ihrem Eigentum.
- 2) Sperber-Kox erhalten das Recht, die dort zu errichtenden Garagen in eigener Regie bauen und nutzen zu dürfen.

Den Bedingungen zu 1) und 2) kann jedoch nichtentsprochen werden, da diese den Umlegungsausschuß in seinen Abmachungen mit den übrigen Beteiligten binden würde. Der Umlegungsausschuß ist jedoch gehalten, eine Lösung zu finden, die den berechtigten Interessen aller an dem Einstellplatz zu Beteiligten gerecht wird.

Des weiteren läßt § 11 des Aufbaugesetzes Einwendungen nur gegen die Festsetzung von Fluchtlinien zu. Die von Frau Sperber-Kox unter Ziffer 1) und 2) vorgebrachten weiteren Bedenken richten sich nicht gegen die Festsetzung von Fluchtlinien. Sie sind deshalb zurückzuweisen.

W i t t h a u s.
Oberstadtdirektor

Für die Richtigkeit der
Abschrift: *Hoggenlof*
Stadtkassendirektor